

2016 038

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 199/65

ZWEITES VERSÄUMNISURTEIL

Verkündet am
10. April 1967
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Xaver F [REDACTED], H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
bei G8 [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Michael F [REDACTED], A [REDACTED] über Au [REDACTED],
E [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 19. Dezember 1966 wird verworfen.

Der Kläger hat auch die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Durch Versäumnisurteil vom 19. Dezember 1966 hat der Senat die Revision des Klägers gegen das im schriftlichen Verfahren erlassene, den Parteien am 28. Juni 1965 zugestellte Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger frist- und formgerecht Einspruch eingelegt. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10. April 1967 über den Einspruch und die Hauptsache ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers gemäß §§ 340a, 557 ZPO am 14. März 1967 bekanntgemacht worden. In dieser Verhandlung ist der Kläger aber nicht vertreten gewesen.

Auf Antrag des Beklagten ist daher der Einspruch gemäß §§ 345, 557 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu verwerfen.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck